

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Minden vom 08.04.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 21.03.2024 für das Gebiet der Stadt Minden folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an vier Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 13:00 – 18:00 geöffnet sein und zwar:

- a. 02.06.2024 anlässlich der Veranstaltung „MinDin Mundus“
- b. 29.09.2024 anlässlich der Veranstaltung „Hopfen und Malz“
- c. 15.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes (3. Adventssonntag)
- d. 29.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Mindener Innenstadt liegen.

(2) Die Innenstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 4

Die Festsetzung von über diese Verordnung hinausgehenden Verkaufsoffenen Sonntagen kann bis zum 31.10. des Vorjahres für das jeweils folgende Jahr angeregt werden.

§ 5

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb des nach § 2 dieser Verordnung zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 11.04.2024.

